

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017	Mittwoch, 7. April 2017		Nr. 14
---------------	-------------------------	--	--------

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Änderungsverfügung) des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 105
Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.03.2017	S. 109
Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 112
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg	S. 113
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck	S. 114
Bekanntmachung einer Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses und des Vorstandes des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck	S. 114
Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osterbek	S. 115
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 118



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl:

04331 202-315 04331 202-568

Fax-Nr.:

120

Zimmer:

120

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom FD 2.4

Rendsburg 07.04.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Änderungsverfügung)

In Abänderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 bzw. 28.03.2017 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde ergehen auf Weisung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR, Erlass vom 05.04.2017) folgende Anordnungen:

1.)
Gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird das mit der Ursprungsverordnung vom 09.11.2016 angeordnete Aufstallungsgebot für die folgenden Gemeinden widerrufen:

Ahlefeld-Bistensee, Arpsdorf, Aukrug, Bargstedt, Bredenbek, Brammer, Damendorf, Ehndorf, Ellerdorf, Felm, Flintbek, Gettorf, Grauel, Groß Vollstedt, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Jevenstedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterby, Osterstedt, Ottendorf, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Stafstedt, Tappendorf, Thaden, Tüttendorf, Wapelfeld.

Für Alt Duvenstedt, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Büdelsdorf, Elsdorf-Westermühlen, Fockbek, Hütten, Lohe-Föhrden, Owschlag und Rickert ist die Aufstallungspflicht bereits mit Verfügung vom 28.03.2017 aufgehoben worden.

Für die Gemeinden Blumenthal, Böhnhusen, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Brügge, Dätgen, Eisendorf, Gnutz, Groß Buchwald, Hoffeld, Krogaspe, Langwedel, Loop, Negenharrie, Nortorf, Schönbek, Schülp bei Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Warder und Wasbek gilt das Aufstallungsgebot gemäß § 56 Abs. 6 der



Geflügelpest-Verordnung weiterhin bis zur Aufhebung der entsprechenden Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete.

- 2.)
 Auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpestverordnung in Verbindung mit §6
 Absatz 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz wird für Geflügel, welches gemäß Nummer 1
 nicht mehr aufgestallt wird, folgendes angeordnet:
 Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist wirksam zu unterbinden.
- 3.)
 Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern diese nicht bereits durch §37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Hinweise:

- 1.) Im übrigen Kreisgebiet bleibt das angeordnete Aufstallungsgebot im bisherigen Umfang weiterhin bestehen.
- 2.) Das Aufstallungsgebot in gemäß Geflügelpestverordnung eingerichteten Restriktionszonen bleibt unberührt.
- 3.) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln bleibt weiterhin im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde verboten.
- 4.) Der Kontakt zu Wildvögeln ist wie folgt zu unterbinden:
 Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt. Das Geflügel hat keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- 5.) Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14. November 2016 (Gl. Nr. 6623.44) bleibt unberührt.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 07.04.2017 bekannt gegeben und gilt ab 08.04.2017.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat,

Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vetretenen zuzurechnen.

Hinweis:

Aufgrund von §37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dies ist mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29.11.2016 erfolgt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Das FLI hat in der aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 erstmals das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Geflügelhaltungen Die Gefahr des Eintrags des Geflügelpesterregers abaestuft bewertet. Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel wird weiterhin in Gebieten in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden als hoch eingeschätzt. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko erstmals als gering eingestuft.

In Anwendung der vom FLI empfohlenen Mindestkriterien zur risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung entsprechend der Risikoeinschätzung vom 31.3.2017 ist nach aktueller Risikobewertung des Kreises Rendsburg Eckernförde unter besonderer regionaler Berücksichtigung der im Kreisgebiet der bisher erfolgten Geflügelpestnachweise, der bestehenden Wildvogel-Geflügelpest-Restriktionsgebiete, der durch Ornithologen ermittelten Wildvogel-Rast-, -Brut- und -Überfluggebiete und -Sammelplätze sowie der Haltungsdichten von Hausgeflügel in den einzelnen Gemeinden eine teilweise Aufhebung des bestehenden Aufstallungsgebots tierseuchenrechtlich möglich.

Die Anordnung zu 2.) ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, solange Nachweise von Geflügelpestviren in der Wildvogelpopulation geführt werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Im Auftrage

Dr. Freitag

Amtstierärztin



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl:

04331 202-314 04331 202-568

Fax-Nr.: Zimmer:

119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom FD 2.4

Rendsburg 07.04.2017

Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.03.2017

Aufgrund § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H., 243,534) in der zur Zeit geltenden Fassung, widerruft der Kreis Rendsburg-Eckernförde teilweise die Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.03.2017:

- 1.) Die Sperrbezirke in den Gemeinden Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Negenharrie und Warder werden aufgehoben. In den Gemeinden Bordesholm, Krogaspe, Loop, Mühbrook, Schönbek, Wattenbek bleiben die Sperrbezirke bestehen.
- 2.) In den folgenden Gemeinden wird das Beobachtungsgebiet aufgehoben: Achterwehr, Bargstedt, Bokel, Brammer, Bredenbek südlich der K67, Ellerdorf, Felde, Flintbek, Grauel, Haßmoor, Jahrsdorf, Meezen, Osterrönfeld, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schülldorf und Westensee.

Die folgenden Gemeinden bleiben als Beobachtungsgebiet bestehen: Bissee, Blumenthal, Böhnhusen, Borgdorf-Seedorf, Brügge, Dätgen, Eisendorf, Gnutz, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Langwedel, Negenharrie, Nortorf, Reesdorf, Schmalstede, Schülp/Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Warder und Wasbek

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am 08.04.2017, dem Tage nach der Bekanntgabe.



Hinweise:

- A. In Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist Geflügel gemäß § 56 Abs. 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- B. Im Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:
- 1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln oder von Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
- 3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
- 5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
- 7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 8. Ein im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.
- 9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr befördert werden.
- 10. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- C. Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Schutzmaßnahmen:
- 1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes frei gelassen werden.
- 3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
- 4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Begründung:

Seit dem 03.03.2017 ist kein Fall der Wildvogel-Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde festgestellt worden. Somit können gemäß § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung) die auf den Wildvogelnachweisen im Kreis basierenden Restriktionszonen (Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete) aufgehoben werden. Die auf der letzten amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest durch die Stadt Neumünster vom 27.03.2017 beruhenden Restriktionszonen müssen bis auf weiteres bestehen bleiben.

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Diese Verfügung wird wirksam am 08.04.2017.

Im Auftrage

Dr. Freitag Amtstierärztin

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Mittwoch, 26.04.2017, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 1 Regionalentwicklungsausschuss

Donnerstag, 27.04.2017, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2 Sozial- und Gesundheits- ausschuss

Donnerstag, 04.05.2017, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Hauptausschuss Zi. 169

Änderungen bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

<u>der Jagdgenossenschaft</u>

Stadt Rendsburg



Einladung

Die Eigentümer der zu den beiden Jagdbezirken "Nördlich der Stadt" und "Südlich des Kanals" gehörenden Grundstücke werden hiermit gemäß § 7 der Satzung zur Versammlung der "Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg" am

Donnerstag, dem 18. Mai 2017 um 19.30 Uhr, in das Hotel Schützenhaus , Rendsburger Straße 34, 24787 Fockbek

mit folgender

Tagesordnung

eingeladen:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 09. Mai 2016
- 2. Abschluss- und Prüfungsbericht sowie Entlastungserteilung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 3. Haushaltsplan für das Jahr 2017
- 4. Neuwahl des Jagdvorstandes und des Jagdvorstehers
- 5. Verschiedenes

Sofern die Genossenschaftsversammlung um 19.30 Uhr nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, wird hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung und an dem selben Tagungsort für 19.45 Uhr eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Versammlung gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Rendsburg, den 13.02.2017

Pierre Gilgenas Jagdvorsteher Wasser- u. Bodenverband Schwedeneck Der Verbandsvorsteher Thorsten Mißfeldt Kirchstr. 20, 24229 Krusendorf Tel. 04308 - 254 Krusendorf, 02.04.2017

Einladung zur Mitgliederversammlung des WBV Schwedeneck

Am Donnerstag, den 20.04.2017, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte "Mißfeldts Gasthof in Krusendorf die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck statt, zu der alle Mitglieder des Verbandes eingeladen sind.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bericht des Verbandsvorstehers
- 4. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß gez. Thorsten Mißfeldt (Vorsitzender)

Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses und des Vorstands des WBV Schwedeneck

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet am Donnerstag, den 20.04.2017 eine nicht öffentliche gemeinsame Sitzung des Vorstands und des neu gewählten Ausschusses statt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Bericht des Verbandsvorstehers
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5. Vorlage Prüfbericht über die Rechnungsjahre 2014u.2015
- 6. Bericht Belegprüfer, Entlastung des Vorstandes u. Rechners
- 7. Wahl eines Kassenprüfers
- 8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017 und die Haushaltssatzung 2017
- 9. Protokoll der Wasserschau vom 10.12.2015
- 8. Verschiedenens

Mit freundlichem Gruß gez. Thorsten Mißfeldt (Vorsitzender)

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osterbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 14.02.2014 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osterbek vom 11.12.2008, geändert durch I. Satzung zur Änderung am 14.12.2010, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1:

Die Absätze des § 1 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 1 (zu §§ 3,6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Osterbek und hat seinen Sitz im Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsverband Schlei/Trave.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.950 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Osterbek, das sind Flächen in den Gemeinden Kosel, Fleckeby, Windeby, Osterby, Hütten, Damendorf, Goosefeld und Groß Wittensee.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verband zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist beim Verbandsvorsteher des Verbandes Osterbek niedergelegt. Die Karten können bei der Kreisverwaltung während der Dienststunden und beim Verbandsvorsteher nach Absprache eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Osterbek"

Artikel 2

Die Absätze Nr. 2 und Nr. 3 des § 6 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 6 (zu §§ 6, 33 WVG) Weitere Beschränkungen

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,0 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der

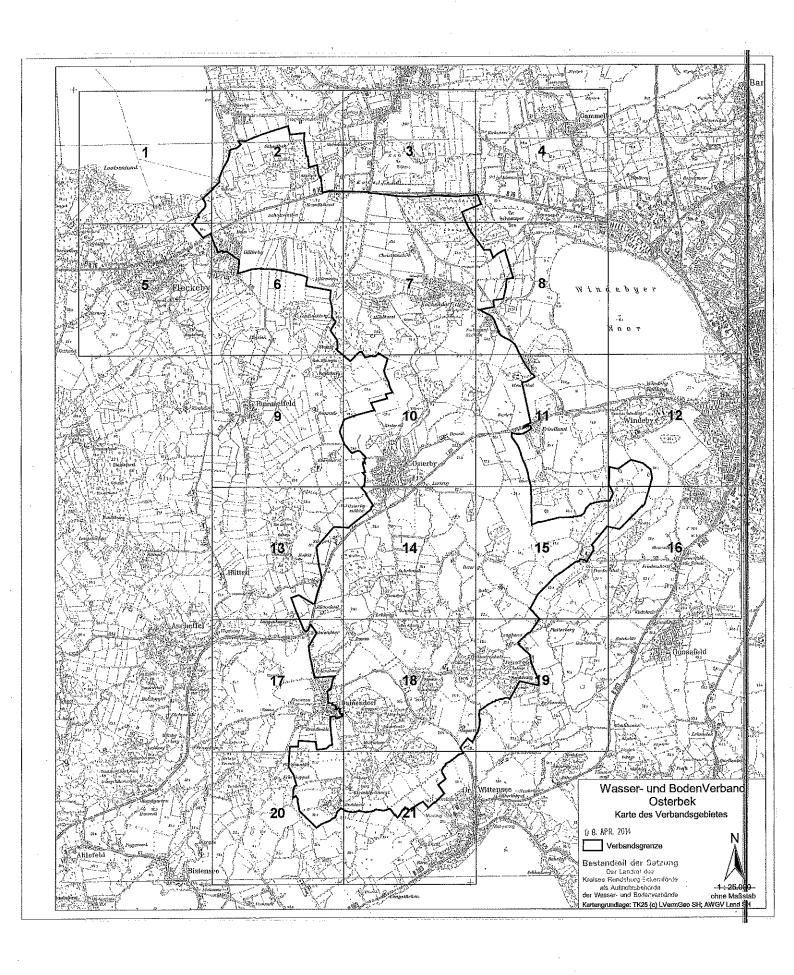
Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,0 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Osterbek" tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

	CISES REVO
1. Beschlossen durch den	2. Genehmigt:
Verbandsausschuss am 14.02.2014	Rendsburg, den 09.04. Kang
Kochendorf, den <u>09.04.2014</u> Sulw Verbandsvorsteher	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernion als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt:	4. Bekannt gemacht: 0 7. April 2017
Kochendorf, den 19.09.2014 Sulw	Rendsburg, den
Verbandsvorsteher	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände



Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes für das Haushaltsjahr 20 Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses /-der-Verbandsversammlung[⋆] vom folgende Haushaltssatzung erlassen: Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 85.700 EUR. Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf § 2 Es werden festgesetzt: **EUR** 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **EUR** 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen 4. Der Hebetermin auf den U4. 03 § 3 Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt: Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag EUR/Mitglied Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag EUR/BE Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft EUR/ha Kapitaldienst EUR/Nha/ha Deichunterhaltung EUR/BE/ha Schöpfwerksunterhaltung EUR/BE/ha Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen EUR/ha D 7. April 2017 Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: OKEL den 30. Mar 2017